



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 055/16/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ortschaftsrat Waldrems		öffentlich
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung ATU/VFA	21.04.2016	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	19.05.2016	öffentlich

**Bebauungsplan "Mühläcker", Neufestsetzung südlich des Gewerbegebiets Mühläcker im Bereich "der Flurstücke 312/13, 317/1, 320, 321, 323/1, 324/1, 326, 327, 351/2, 370 und 370/1", Planbereich 10.13/10
- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühläcker“, Neufestsetzung südlich des Gewerbegebiets Mühläcker im Bereich „der Flurstücke 312/13, 317/1, 320, 321, 323/1, 324/1, 326, 327, 351/2, 370 und 370/1“, Planbereich 10.13/10

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan „Mühläcker“, Neufestsetzung südlich des Gewerbegebiets Mühläcker im Bereich „der Flurstücke 312/13, 317/1, 320, 321, 323/1, 324/1, 326, 327, 351/2, 370 und 370/1“, Planbereich 10.13/10 wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 17.08.2015 aufgestellt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
11.04.2016	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 17.08.2015 festzulegen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 13.10. – 13.11.2015 statt. Im Rahmen der Auslegung wurde auch eine öffentliche Informationsveranstaltung über die geplante Verlängerung der Illerstraße bis zur B 14 am 09.11.2015 durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Planung für die Verlängerung der Illerstraße im Zuge des geplanten Weiterbaus der B 14 ab Ausbauende Nellmersbach in Richtung Waldrems wurde vom Regierungspräsidium im Zusammenhang mit der B 14 Planung erstellt. Beide Straßenbauprojekte liegen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Für den Anschluss der Illerstraße an die B 14 ist das Baurecht von der Stadt Backnang durch diesen Bebauungsplan zu schaffen.

Seitens der Bürger wurden lediglich von den Eheleuten Heinz und Lore Krautter, Horbachstraße 37 Anregungen vorgebracht, mit denen die grundsätzliche Erforderlichkeit der Verlängerung der Illerstraße bis zur B 14 in Frage gestellt wird. Auch sei der damit verbundene Verbrauch von landwirtschaftlich guten Ackerböden nicht vertretbar.

Die Anregungen müssen aus den nachfolgenden Gründen im Wege der Abwägung verworfen werden.

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist die Planung des Regierungspräsidiums Stuttgart, in Ergänzung zum planfestgestellten vierstreifigen Ausbau der B 14 im Bauabschnitt Nellmersbach-Backnang-Waldrems südlich des Gewerbegebiets Mühläcker einen zusätzlichen provisorischen Anschluss an die B 14 herzustellen. Durch diesen zusätzlichen Anschluss soll der bestehende Knotenpunkt B 14/Neckarstraße/Donaustraße („Opti-Kreuzung“) für den Zeitraum bis zur Realisierung der dort geplanten Tunnellösung mit darüber liegendem Kreisverkehr entlastet werden, indem er insbesondere die Verkehre in und aus Richtung Stuttgart aufnimmt. Hierdurch ergibt sich eine wesentliche Reduzierung der mittleren Wartezeit an der „Opti-Kreuzung“, welche durch entsprechende Berechnungen im Rahmen einer durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung belegt wurde. An der Erforderlichkeit des zweiten Anschlusses bestehen daher aus verkehrstechnischen Gründen keinerlei Zweifel.

Was die wertvollen Ackerböden anbelangt, hat auch bereits das Landratsamt vorgeschlagen zu prüfen, ob der anfallende Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen zur Bodenverbesserung eingesetzt werden kann. Diese Prüfung erfolgt im Zuge der Ausführung der Baumaßnahme.